

Zur Wertanpassung sublimitierter Risiken

Am Beispiel der Haushaltsversicherung

Der Beitrag schnell gelesen

Die Leistung des Versicherers wird nicht nur durch die Versicherungssumme betraglich begrenzt. Entsprechendes bewirken auch die in zahlreichen Versicherungsverträgen enthaltenen Entschädigungsgrenzen, die eigene Haftungssummen für bestimmte Risiken vorsehen. Das mag dem Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls oft nicht bewusst sein und sich im Schadensfall als große Enttäuschung entpuppen. Noch enttäuschender ist es freilich, wenn die entsprechende Entschädigungssumme trotz jahrelanger Indexierung der Ver-

sicherungsprämien ihrerseits keiner Wertanpassung unterliegen soll. So wird es allerdings vielfach praktiziert, so steht es auch häufig in den Versicherungsbedingungen. Ob ein solches Vorgehen rechtlich zulässig ist, wird im vorliegenden Beitrag untersucht.

Versicherungsrecht

VbR 2024/105



Mag. JULIAN SPADINGER ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

A. Grundsätzliches zu Sublimits

In der Versicherungspraxis sind sog **Sublimits** (auch: „Entschädigungsgrenzen“, „Höchsthaftungssummen“) gebräuchlich. Dabei handelt es sich um Klauseln, welche die Leistung des Versicherers für die Verwirklichung gewisser Gefahren summenmäßig begrenzen. Der Anwendungsbereich solcher Klauseln ist vielfältig: Jüngst standen vor allem die Entschädigungsgrenzen für Hochwasserschäden im Rahmen der Gebäude- und Haushaltsversicherung im Zentrum der Aufmerksamkeit.¹ Ein weiteres sehr praxisrelevantes Beispiel aus der Eigenschadenversicherung sind Sublimits für Schmuck, Bargeld und weitere Wertsachen in der Haushaltsversicherung. Jeweils wird die Deckung für die Verwirklichung der entsprechenden Gefahr mit verhältnismäßig niedrigen Summen begrenzt, die sich typischerweise nicht an der wesentlich höheren Versicherungssumme orientieren. Erkennbarer Zweck dieser Deckelung und Vereinheitlichung durch Höchsthaftungssummen ist die Ermöglichung oder Erleichterung der Kalkulierbarkeit des entsprechenden Risikos.² So ist die Nutzfläche der versicherten Wohneinheit, die in der Haushaltsversicherung in erster Linie für die Berechnung der Versicherungssumme herangezogen wird, kein besonders aussagekräftiger Messwert, wenn es um erhöhte Risiken durch die Innehabung werthafter Gegenstände geht. Aus Versicherer-Sicht liegt es deshalb nahe, diese Risiken durch eigene Haftungssummen zu vereinheitlichen und betragsmäßig zu deckeln. Entschädigungsgrenzen sind daher grundsätzlich Instrumente der objektiven Risikoumschreibung. Soweit sie sich aber auch verhaltenssteuernd auswirken (sollen), weil etwa je nach Aufbewahrungsort der Wertgegenstände abgestufte Entschädigungsgrenzen vorgesehen sind,³ stellen sich dieselben Abgrenzungsfragen (zu Obliegenheiten) wie bei anderen als Risikoausschluss formulierten Klauseln.⁴

An und für sich sind derartige Klauseln unproblematisch.⁵ Der Versicherer ist in seiner Produktgestaltung frei und kann das versicherte Risiko in Bezug auf einzelne Gefahren oder Sachen (auch) summenmäßig begrenzen. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen AGB-rechtlichen Bedenken: Schließlich muss der VersN bei der Gebäude- und Haushaltsversicherung auf-

grund der verhältnismäßig niedrigen Prämien geradezu mit Entschädigungsgrenzen für besonders hohe Einzel- und schwer kalkulierbare Kumulrisiken rechnen. Die berechtigten Deckungserwartungen sowie der Vertragszweck werden durch entsprechende Deckelungen daher im Allgemeinen nicht gefährdet.⁶ Dass dem VersVG Sublimits fremd sind, ist also mit Blick auf deren allgemeine Zulässigkeit unbedenklich.

Sehr wohl kann aufgrund ihrer Funktion aber ein bestimmter „Umgang“ mit der Entschädigungsgrenze geboten sein. Das ergibt sich konkret aus der Nähe zur Versicherungssumme: Genauso wie die Versicherungssumme (§ 50 VersVG) stellt die Entschädigungsgrenze eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Deckungspflicht des Versicherers dar; dies freilich beschränkt auf eine bestimmte Gefahr und/oder eine bestimmte Sacheinheit.⁷ Bisweilen werden Entschädigungsgrenzen („im engeren Sinne“)

¹ <https://www.derstandard.at/story/3000000236621/wann-und-was-die-versicherung-nach-naturkatastrophen-zahlt> (zuletzt abgefragt am 11. 10. 2024), wo von Höchstsummen zwischen € 4.000,- und € 10.000,- die Rede ist; vgl zB Art 2.2. b.) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHV 2022) der HDI Versicherung.

² Siehe auch *Jula* in *Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt*, Sachversicherung⁴ (2022) § 25 Rz 2.

³ Die in den AVB zur Haushaltsversicherung häufige Herabstufung der Sublimits je nach Verwahrung der Wertgegenstände in einem geschlossenen Behälter oder einem Tresor ist iS der Judikatur zur „Tresorklausel“ (OGH 28. 3. 2012, 7 Ob 100/11y) jedenfalls Teil der objektiven Risikoabgrenzung und keine verhüllte Obliegenheit; s auch ausdrücklich zu einer solchen Entschädigungsgrenze BGH IVa ZR 111/81 VersR 1983, 573.

⁴ Insofern können Entschädigungsgrenzen (offenbar entgegen *Marlow* in BeckOK VVG [2024] § 28 Rz 27) sehr wohl verhüllte Obliegenheiten sein. Zur im Einzelfall diffizilen Abgrenzung *Perner*, Privatversicherungsrecht² (2024) Rz 4.75ff; konkret zu den Entschädigungsgrenzen *Jula* in *Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt*, Sachversicherung⁴ § 25 Rz 27ff.

⁵ So zur deutschen Entschädigungsgrenze in der Hausratsversicherung zB OLG Frankfurt 7 U 119/16 BeckRS 2017, 121732.

⁶ IdS zu einer Entschädigungsgrenze für das Überschwemmungsrisiko in der Haushaltsversicherung bereits OGH 26. 1. 2005, 7 Ob 1/05f; für D zB OLG Frankfurt 7 U 119/16 BeckRS 2017, 121732; OLG Hamm 20 U 247/12 NJW-RR 2014, 146; vgl demgegenüber zu einer unzulässigen Entschädigungsgrenze in der Transportversicherung OLG München 7 U 4170/16 NJW-RR 2017, 1441. Eine unzulässige Vertragszweckgefährdung wird immer dann anzunehmen sein, wenn die Entschädigungsgrenze jene Risiken betrifft, die gerade den Kern des versicherten Risikos darstellen, weil die berechtigten Deckungserwartungen des VN dann auf eine Entschädigung bis zur Versicherungssumme gerichtet sind.

⁷ Die Konstellation ähnelt insofern der „Versicherung nach Positionen“, s dazu OGH 19. 9. 2019, 7 Ob 97/19v.

und Versicherungssumme aufgrund dieser Ähnlichkeiten auch unter dem Begriff der Entschädigungsgrenze *im weiten Sinne* zusammengefasst.⁸ Sublimit und Versicherungssumme deckeln also gleichermaßen das Risiko des Versicherers und **prägen damit das Austauschverhältnis**. Wie zu zeigen sein wird, muss deshalb die Äquivalenz zwischen Sublimit und Prämie ebenso wie jene zwischen Versicherungssumme und Prämie gewahrt bleiben.

Sublimits sind idR Teil der objektiven Risikoumschreibung und weisen eine unverkennbare Nähe zur Versicherungssumme auf.

B. Äquivalenzprinzip und Indexanpassung

Ein Leitgedanke des Versicherungsvertragsrechts – und der Schadensversicherung im Besonderen – ist die Wahrung des Äquivalenzverhältnisses zwischen dem versicherten Risiko als Hauptleistung des Versicherers auf der einen und der Prämie als Hauptleistung des VN auf der anderen Seite.⁹ Das kommt in zahlreichen Bestimmungen des VersVG – beispielhaft sind an dieser Stelle nur die Bestimmungen über die äquivalenzwahrenden Obliegenheiten (§ 6 Abs 1a), die Gefahrerhöhung (§§ 23 ff), sowie zu Über- und Unterversicherung (§§ 51, 56) zu nennen – deutlich zum Ausdruck.

Der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses dienen auch die in der Praxis äußerst gebräuchlichen **Indexanpassungsklauseln**.¹⁰ Einer inflationsbedingten Erhöhung des Versicherungswerts wird durch eine entsprechende (an den VPI geknüpften) Anpassung von Versicherungssumme und Prämien begegnet. Damit wird in der Aktivenversicherung im Ergebnis eine *schleichende* Unterversicherung (§ 56 VersVG) verhindert, die sich aus der im Vergleich zum Versicherungswert „entwerteten“ Versicherungssumme ergeben könnte.¹¹

Die Aufrechterhaltung der Äquivalenz ist nun aber nicht nur Zweck, sondern auch **notwendige Rechtfertigung** der Indexanpassung. IdS erkennt die Rsp Indexanpassungsklauseln nur dann als zulässig an, wenn sie tatsächlich der Wahrung der Äquivalenz der gegenseitigen Leistungen dienen. Nur dann besteht eine besondere Rechtfertigung für eine ansonsten unzulässige Prämienänderung. Ausgehend davon stufte der OGH eine automatische Indexanpassung in der Rechtsschutzversicherung als gröblich benachteiligend idS § 879 Abs 3 ABGB ein.¹² Ungeachtet dessen, ob man dem für die Rechtsschutzversicherung zustimmt oder – wie die kritischen Stimmen in der Lit – die Indexierung hier gerade als zur Wahrung der Äquivalenz notwendig betrachtet,¹³ ist Eines im

Grunde unbestritten: Die einseitige Verschiebung des Äquivalenzverhältnisses zulasten des VN ist im Versicherungsvertragsrecht grundsätzlich – nämlich mangels besonderer Rechtfertigung oder ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung¹⁴ – unzulässig.¹⁵ Im Verbraucherrecht ergibt sich das bereits aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, wonach die für eine Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag zu umschreiben sind und ihre Maßgeblichkeit¹⁶ für die Entgeltänderung sachlich gerechtfertigt sein muss. Die geforderte sachliche Rechtfertigung liegt bei Anpassungsklauseln – wie oben dargelegt – eben in der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses.¹⁷ Nur soweit hierfür tatsächlich erforderlich, darf die Prämie daher angepasst werden.¹⁸ Die Notwendigkeit zur Wahrung oder Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz muss deshalb stets nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach gegeben sein.¹⁹ Dieser Gedanke ist – wie sogleich noch zu zeigen sein wird – mit Blick auf die Inhaltskontrolle verallgemeinerungsfähig.

Die einseitige Verschiebung des Äquivalenzverhältnisses zulasten des VN ist im Versicherungsvertragsrecht grundsätzlich unzulässig.

C. (Nicht-)Indexierte Sublimits

Im Lichte dieser Wertung ist es nun – wenig überraschend – problematisch, wenn Sublimits von der Indexanpassung ausgeschlossen werden, was in der Praxis allerdings häufig geschieht.²⁰ In Bezug auf die sublimitierte Gefahr wird die Indexanpassung

lenzverhältnis zulasten des Versicherers verschieben würde. Zur Wahrung der Äquivalenz sei daher eine Indexierung der Prämie erforderlich. Dass die einseitige Änderung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses durch den Versicherer grundsätzlich unzulässig ist, wird indessen nicht bestritten.

¹⁴ Ausdrückliche Ermächtigungen zur einseitigen Änderung des Äquivalenzverhältnisses finden sich etwa in § 14b KHVG sowie in den §§ 178 f und 172 VersVG, die dem besonderen Charakter von Kranken- („Versicherung auf Lebenszeit“; vgl § 178 i VersVG), Lebens- und Kfz-Haftpflichtversicherung (dazu I. Vonkilch, ZVers 2020, 12 [14f]) Rechnung tragen und nicht verallgemeinerungsfähig sind. Die einseitige Erhöhung der Prämie ohne gleichzeitige Erhöhung der Versicherungssumme ist also außerhalb des Anwendungsbezirks dieser Bestimmungen nicht zulässig.

¹⁵ So auch der Tenor in D, s. Wandt, Änderungsklauseln in Versicherungsverträgen (2000) 26 ff; Fricke, Gesetzgeberischer und autonomer Verbraucherschutz im Widerstreit – Zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Celle v 20. 6. 1996 (8 U 93/95) VersR 96, 1133, VersR 1996, 1449 (zum heutigen § 308 Z 4 BGB); s. auch BGH IV ZR 218/97 VersR 1999, 697 (zum heutigen § 307 BGB). Ein Trugschluss wäre es indessen, aus § 40 dVVG (Kündigungsrecht des VN bei Prämienhöhung ohne entsprechende Erhöhung des Umfangs des Versicherungsschutzes) allgemein auf die Zulässigkeit einer einseitigen Änderung des Äquivalenzverhältnisses zu schließen, weil § 40 dVVG nach hA auch auf Fälle der unwirksamen Prämienhöhung zur Anwendung gelangt (Beckmann in Bruck/Möller, VVG II¹⁰ [2022] § 40 Rz 16 mwN) und über die Wirksamkeit derselben folglich keine Aussage trifft (s. dazu Beckmann in Bruck/Möller, VVG II¹⁰ § 40 Rz 17 mit Argumenten aus der Rsp und weiteren Nachweisen zum Diskussionsstand; auf derselbe, Auswirkungen des § 31 VVG auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Prämienanpassungsklauseln in Versicherungsverträgen, VersR 1996, 540; Armbrüster: Wirksamkeitsvoraussetzungen für Prämienanpassungsklauseln, r+s 2012, 365 [374]).

¹⁶ Siehe Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347 (351), die auf den unpräzisen Gesetzeswortlaut hinweisen, weil Umstände selbst nicht sachlich gerechtfertigt sein können.

¹⁷ Die Äquivalenzwahrung ist der „sachliche Kern“ der Prämienanpassungsklausel: Fenyves, Prämienanpassungsklauseln 19 f; ebenso zur Wertanpassung bei Mietverträgen RIS-Justiz RS0132652.

¹⁸ Vgl Wandt, Änderungsklauseln in Versicherungsverträgen, VR 2002, 4 (10).

¹⁹ Fenyves, Prämienanpassungsklauseln 19 f.

²⁰ Siehe zB Uniq, Bedingungen für die Privatschutz Haushaltsversicherung Optimal (Fassung 9.2023) Art 8: „Ausgenommen von der Indexanpassung sind jene Risiken, die auf der Police mit dem Text „ohne Indexvereinbarung“ gekennzeichnet wurden bzw in gegenständlichen Bedingungen **summenmäßig angeführt sind**“ [Hervorhebung durch den Verfasser].

⁸ Julia in Martin/Reusch/Schmikowski/Wandt, Sachversicherung⁴ § 25 Rz 1.

⁹ Dazu ausf Rapp, Das Äquivalenzprinzip im Privatversicherungsrecht (2018).

¹⁰ Vgl auch die gesetzliche Positivierung in § 14b KHVG.

¹¹ Dieses Problem stellt sich freilich in erster Linie bei der Neuwertversicherung.

¹² Eine Anpassung sei hier zur Wahrung der Äquivalenz gerade nicht erforderlich, weil Prämie und Versicherungssumme gleichermaßen der Teuerung unterliegen und eine inflationsbedingte Äquivalenzstörung daher nicht drohe (OGH 7 Ob 62/15s VbR 2015/115; 7 Ob 242/18s VbR 2019/71; vgl auch 7 Ob 156/20x VbR 2021/61). Zur alternativen Begründung der Unzulässigkeit über das einseitig zwingende (§ 34a VersVG) Regime der Gefahrerhöhung I. Vonkilch, Inflation und Prämienanpassung – Bemerkungen zu OGH 7 Ob 242/18s ZVers 2020, 12; dagegen Kath in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (5. Lfg 2020) §§ 27–28 Rz 13 f.

¹³ Siehe insb Fenyves, Prämienanpassungsklauseln (2016) 43 ff; Kath, Prämienanpassungsklauseln in der Privatversicherung, RdW 2015, 669; Konwitschka, Anmerkung zu OGH 7 Ob 242/18s ZVers 2019, 210: Nicht die Versicherungssumme (die häufig nicht ausgeschöpft werde), sondern das übernommene Risiko steht nach den Autoren im Austauschverhältnis mit der Prämie, weshalb sich – mangels Indexierung der Prämie – das Äqua-

den Anforderungen an eine sachliche Rechtfertigung dann nämlich nicht mehr gerecht. Wird also die Prämie des VN über mehrere Jahre hinweg erhöht und erleidet dieser dann einen Hochwasserschaden, so nutzt ihm die ebenfalls indexierte Versicherungssumme nichts, wenn in den Bedingungen eine ihrerseits nicht wertangepasste Entschädigungsgrenze vorgesehen ist und der Schaden diese übersteigt. Maßgebend für die Versicherungsleistung ist dann nämlich das nicht erhöhte Sublimit und nicht die Versicherungssumme. Im Ausmaß der durch das Sublimit gedeckelten Gefahr droht das Äquivalenzprinzip daher partiell untergraben zu werden. Wo nun Grundprinzipien des Versicherungsvertragsrechts nicht entsprochen wird, ist auch außerhalb des Verbraucherrechts von einer gröblichen Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB auszugehen.²¹ Es liegt diesfalls nämlich zweifellos eine erheblich nachteilige Abweichung von den berechtigten Erwartungen des VN vor,²² der sich bei stetiger inflationsbedingter Prämienerrhöhung eine äquivalente Erhöhung sämtlicher Gegenleistungen des Versicherers verspricht. Diese Äquivalenzstörung kann auch nicht mit der oben (A.) besprochenen Funktion der Entschädigungsgrenze gerechtfertigt werden, weil der intendierten Risikobegrenzung auch durch wertangepasste Sublimits entsprochen werden kann.²³

Entscheidend für ein unzulässiges Zusammenspiel von Indexanpassung und Sublimit ist lediglich, dass die Störung der Äquivalenz aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung der Indexklausel und der Sublimits **möglich** ist. Wie der Versicherer tatsächlich kalkuliert, ist indessen nicht ausschlaggebend.²⁴ Es spielt also etwa keine Rolle, dass jener Teil der Prämie, der die durch die Sublimits gedeckelten Gefahren abbildet, faktisch gar nicht wertangepasst wird. Das schon deshalb, weil dem durchschnittlich verständigen VN die Kalkulation des Versicherers verborgen bleibt; vor allem aber, weil der Versicherer nach der Vertragslage, die freilich für die Klauselkontrolle ausschlaggebend ist, nicht zu einer solchen („äquivalenzwahrenden“) Kalkulation angehalten ist.²⁵

Für die Auslegung der Wertanpassungsklauseln bedeutet das nun Folgendes: Trifft eine Klausel keine Aussage über Entschädigungsgrenzen, wird mE aufgrund deren Nähe zur Versicherungssumme (A.) im Zweifel auch eine parallele Handhabung bei der Wertanpassung intendiert sein.²⁶ Dafür spricht nicht nur, dass auch durch Sublimits gedeckelte Risiken idR der allgemeinen Wertentwicklung unterliegen, womit die Funktion der Indexanpassung²⁷ einschlägig ist. Eine Einbeziehung in die Indexanpassung entspricht überdies auch den Interessen sowohl des VN als auch – mit Blick auf die andernfalls drohende Gesamtnichtigkeit der das Äquivalenzverhältnis störenden Indexanpassungsklausel²⁸ – des Versicherers. Der durchschnittlich verständige VN²⁹ wird die Nichterwähnung der Entschädigungsgrenzen in der Indexanpassungsklausel daher mE iS einer Wertanpassung derselben verstehen.³⁰ Die dieserart ausgelegte Indexklausel dient dem Grunde und der Höhe nach der Äquivalenzwahrung und ist damit im Lichte des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sowie des § 879 Abs 3 ABGB unbedenklich.

Entsprechendes kann im Ergebnis nun auch für den Fall angenommen werden, dass die Wertanpassung von Sublimits in der Klausel ausdrücklich ausgeschlossen wird. Eine derartige Anordnung ist nach dem oben Gesagten gem § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und müsste folglich entfallen.³¹ Dadurch entsteht allerdings keine Vertragslücke, weil die verbleibende, für sich genommen wirksame Wertanpassungsklausel iS einer Indexierung der Sublimits auszulegen ist. Der ersatzlose Entfall der unwirksamen Ausnahmeanordnung stellt also bloß den dem

Vertragszweck entsprechenden Zustand wieder her, weshalb das Auslegungsergebnis auch nicht im Konflikt mit der EuGH-Rsp zur Klausel-RL 93/13/EWG steht. Es sei aber darauf hingewiesen, dass dies gerade bei kundenfeindlichster Auslegung im Verbandsprozess sicherlich nicht zwingend ist.

Die Indexierung sublimitierter Risiken ist rechtlich geboten und wird sich oft schon aus der Auslegung der Wertanpassungsklausel ergeben.

D. Schlusstrich

Sieht ein Versicherungsvertrag automatische Indexanpassungen für Prämie und Versicherungssumme vor, müssen diese iS des Äquivalenzprinzips grundsätzlich auch auf etwaige Sublimits erstreckt werden. Ist in der Wertanpassungsklausel keine ausdrückliche Regelung für Sublimits vorgesehen, ergibt sich eine entsprechende Indexierung aus der Vertragsauslegung. Eine ausdrückliche gegenteilige Regelung in der Indexanpassungsklausel stört hingegen die vertragliche Leistungsäquivalenz, woraus die Unzulässigkeit der entsprechenden Anordnung gem § 879 Abs 3 ABGB resultiert. Rechtsfolge dessen ist mE wiederum die Indexierung der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, womit die Äquivalenz wiederhergestellt wird.

Spiegelbildlich zur Versicherungsprämie und den häufig indexierten Selbstbehalten sind damit auch sublimitierte Risiken nicht „teuerungsimmun“.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: julian.spadinger@wu.ac.at

²¹ Dem entspricht auch die obige OGH-Rsp zur Rechtsschutzversicherung, welche die Unzulässigkeit ebenfalls auf § 879 Abs 3 ABGB stützt.

²² RIS-Justiz RS0128209.

²³ Das zeigen etwa die Entschädigungsgrenzen der Musterbedingungen der deutschen Hausratsversicherung, die standardmäßig an einen Prozentsatz der (ihrerseits wertangepassten) Versicherungssumme anknüpfen (A 18.3 Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen 2022 [Stand: November 2023]).

²⁴ Das ist im Einklang mit der Rsp zu § 6 Abs 2 Z 4 KSchG, wo zumindest im Verbandsprozess nur auf die *theoretische Möglichkeit* der Entgelterhöhung in den ersten zwei Monaten abgestellt wird, vgl OGH 2 Ob 36/23t VbR 2023/83.

²⁵ Damit eine entsprechende Kalkulation also rechtfertigend wirkt, müsste sie im Vertrag verankert und für den Versicherer verpflichtend sein. Eine bloß faktische Übung des Versicherers kann hingegen nicht in den Vertrag „hineininterpretiert“ werden (ähnlich aber der OGH jüngst zu einer Rundungsregel bei einem Fremdwährungskredit, s OGH 22. 10. 2024, 4 Ob 4/23a). In casu scheitert das bereits am entgegenstehenden Parteiwillen des verständigen VN, dessen Interesse auf die Vermeidung der Entwertung sublimitierter Risiken gerichtet ist.

²⁶ Das gilt folglich nicht nur für prozentuale Entschädigungsgrenzen (vgl *Jula* in *Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt*, Sachversicherung* § 25 Rz 25), sondern auch für absolute.

²⁷ Dies freilich nur hinsichtlich der Vermeidung einer Entwertung, nicht aber mit Blick auf die Verhinderung einer Unterversicherung (s B.), weil die Vereinbarung einer Entschädigungsgrenze gewissermaßen eine „bewusste Unterversicherung“ darstellt (s *Armbrüster* in *Prölss/Martin*, VVG 132 [2024] § 75 Rz 9, 16) und daher anders als die Versicherungssumme auch keinen Maßstab für die Unterversicherung gem § 56 VersVG darstellt.

²⁸ Nach dem oben Gesagten droht dies bei ausbleibender Wertanpassung der Sublimits sowohl nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG als auch nach § 879 Abs 3 ABGB.

²⁹ Auf dessen Sichtweise es ankommt, s nur RIS-Justiz RS0050063.

³⁰ Dies ergibt sich allenfalls auch aus § 915 Fall 2 ABGB. Freilich kann bei kundenfeindlichster Auslegung im Verbandsprozess (§ 28 KSchG) anderes gelten.

³¹ Dies ließe sich im Klauselbeispiel in FN 20 selbst mit dem in der Lit bevorzugten „blue pencil test“ bewerkstelligen; ausf dazu und mwN *Geroldinger*, Klauselbegriff und „blue pencil test“ in der AGB-Rechtsprechung, ALJ 2015, 196.